

triesen 

mein lebens(t)raum

REGLEMENT

Wasserversorgung der Gemeinde Triesen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	1
Artikel 3 Versorgungsgebiet	2
Artikel 4 Umfang der Versorgung	2
Artikel 5 Kundschaft	3
Artikel 6 Grundeigentümer	3
II. Wasserversorgungsanlagen	4
Artikel 7 Strategische Wasserversorgungsplanung	4
Artikel 8 Qualitätssicherung	4
Artikel 9 Versorgungsanlagen	4
Artikel 10 Leitungsnetz, Definitionen	4
Artikel 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
Artikel 12 Hydrantenanlagen	5
Artikel 13 Öffentliche Brunnenanlagen	6
Artikel 14 Beanspruchung von Privatgrund	6
Artikel 15 Schutz der öffentlichen Leitungen	6
III. Hausanschlussleitung	7
Artikel 16 Definition	7
Artikel 17 Erstellung und Kosten	7
Artikel 18 Technische Bedingungen	7
Artikel 19 Erdung	8
Artikel 20 Erwerb Durchleitungsrechte	8
Artikel 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	8
Artikel 22 Unterhalt und Erneuerung	8
Artikel 23 Nullverbrauch	9
Artikel 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	9
IV. Haustechnikanlagen	9
Artikel 25 Definition	9
Artikel 26 Eigentumsverhältnisse	9
Artikel 27 Haftung	10
Artikel 28 Erstellung	10
Artikel 29 Technische Vorschriften	10
Artikel 30 Abnahme	10
Artikel 31 Kontrolle	11
Artikel 32 Unterhalt	11
Artikel 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung /Konformitätserklärung	11
Artikel 34 Wasserbehandlungsanlagen	12
Artikel 35 Frostgefahr	12
Artikel 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	12
V. Wasserlieferung	12
Artikel 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Artikel 38 Einschränkung der Wasserabgabe	12
Artikel 39 Anschlussgesuch	13
Artikel 40 Haftung der Kundschaft	13
Artikel 41 Meldepflicht	14
Artikel 42 Wasserableitungsverbot	14
Artikel 43 Unberechtigter Wasserbezug	14
Artikel 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	14
Artikel 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	14
Artikel 46 Abnahmepflicht	14
Artikel 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Artikel 48 Abnorme Spitzenbezüge	15
VI. Wasserverbrauchsmessung	15

Artikel 49 Einbau	15
Artikel 50 Haftung	15
Artikel 51 Standort.....	15
Artikel 52 Technische Vorschriften.....	16
Artikel 53 Ablesung der Wasserzähler und Datenfernübertragung.....	16
Artikel 54 Austausch, Überprüfung, Nacheichung und Störungen	16
Artikel 55 Datensicherheit und Datenschutz	17
VII. Finanzierung.....	17
Artikel 56 Eigenwirtschaftlichkeit	17
Artikel 57 Kostendeckung.....	18
Artikel 58 Bemessung der Gebühren	18
Artikel 59 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	18
Artikel 60 Erschliessungsbeiträge	18
Artikel 61 Kostentragung Hausanschlussleitung.....	19
Artikel 62 Festsetzung der Gebühren	19
Artikel 63 Anschlussgebühren.....	19
Artikel 64 Benutzungsgebühr	20
Artikel 65 Abgeltung von Sonderleistungen	20
VIII. Rechnungsstellung und Inkasso	20
Artikel 66 Rechnungsstellung.....	20
Artikel 67 Zahlungsbedingungen.....	20
Artikel 68 Gebührenpflichtige Schuldner	21
Artikel 69 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	21
Artikel 70 Verjährung.....	21
IX. Straf- und Schlussbestimmungen	21
Artikel 71 Zuwiderhandlungen.....	21
Artikel 72 Einsprache	21
Artikel 73 Revision.....	22
Artikel 74 Genehmigung / Inkrafttreten	22
Artikel 75 Änderungen.....	22

R E G L E M E N T

Wasserversorgung der Gemeinde Triesen

Präambel

Die Gemeinde Triesen ist Partner des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO).

Es wird angestrebt, dass dieses Reglement möglichst mit den Reglementen der Partnergemeinden der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO) übereinstimmt. Es ist den einzelnen Gemeinden jedoch freigestellt, das Reglement nach ihrem Bedarf anzupassen.

Gestützt auf das Gemeindegesetz und gemäss den gesetzlichen Grundlagen erlässt der Gemeinderat Triesen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Triesen nachstehendes Reglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt.

Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

1. Die Wasserversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Institution der Gemeinde. Sie ist Eigentum der Gemeinde und wird von ihr verwaltet.

Die Organe der Wasserversorgung sind:

- a) Der Gemeinderat;
- b) Der Gemeindevorsteher;

- c) Die Gemeindeverwaltung;
 - d) Der Wassermeister;

 - e) Die Mitarbeiter des Wasserwerkes.
2. Die Aufgabe des Gemeinderates im Rahmen der Wasserversorgung besteht in der Erstellung und Abänderung des Wasserreglements und der Beschlussfassung über den Bau von Wasserversorgungsanlagen.
 3. Die Aufgabe des Vorstehers besteht in der Verwaltungsaufsicht über das Wasserwerk und der Entscheidung über Massnahmen.
 4. Die Gemeindeverwaltung führt die administrative Arbeit der Wasserversorgung aus, namentlich die Buchhaltung, den Gebühreneinzug, die Bau- und Subventionsabrechnungen, die Lohnabrechnung sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung.
 5. Der Wassermeister übt mit seinen Mitarbeitern die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen aus. Sie überprüfen periodisch alle Anlageteile und sorgen für deren Unterhalt. Gleichermassen können die privaten Hausinstallationen kontrolliert und die Beseitigung von Mängeln angeordnet werden.
 6. Über die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Wasserwerkes erstellt der Gemeinderat eine eigene Dienstanweisung.
 7. Den Mitarbeitern der Wasserversorgung ist zu jeder Zeit und ungehindert Zutritt und Eintritt zu allen Teilen der Wasserversorgungsanlagen zu gestatten.

Artikel 3 Versorgungsgebiet

Das Wasserwerk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Triesen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Artikel 4 Umfang der Versorgung

1. Das Wasserwerk liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen dieses Reglements und der darin integrierten Tarifordnung (Anhang).

2. Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.
3. Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

Artikel 5 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- Mieter / Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Artikel 6 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. Wasserversorgungsanlagen

Artikel 7 Strategische Wasserversorgungsplanung

1. Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Sie erarbeitet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Landes und des SVGW.
2. Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Artikel 8 Qualitätssicherung

1. Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Landes und des SVGW entspricht.
2. Der Wassermeister ist für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich.

Artikel 9 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Triesen.

Artikel 10 Leitungsnetz, Definitionen

1. Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
2. Zubringerleitungen (Transportleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder

Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

3. Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.
4. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Artikel 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 12 Hydrantenanlagen

1. Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
2. Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch das Wasserwerk unter Beizug des Feuerwehrkommandanten, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
3. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
4. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
5. Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

6. Nach jeder Benutzung durch Dritte kontrolliert das Wasserwerk die verwendeten Hydranten. Die Kosten allfälliger Schäden gehen zu Lasten des Verursachers. Unbefugtes Benutzen von Hydranten wird bestraft.
7. Private Feuerlöschanschlüsse, Sprinkleranlagen und private Hydranten können aufgrund besonderer Abmachungen gestattet werden. Missbräuchliche Verwendung wird bestraft. Im Brandfall stehen sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Artikel 13 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung.

Artikel 14 Beanspruchung von Privatgrund

1. Grundeigentümer sind gemäss Art. 95 SR (Sachenrecht; LR 214.0) vom 31. Dezember 1922 gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
2. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
3. Das Wasserwerk ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
4. Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Artikel 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

1. Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

2. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den Organen der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
3. Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitung

Artikel 16 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Anbohrungen an die Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung. Das Anschluss-T gehört zur Haupt- bzw. Versorgungsleitung und bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

Artikel 17 Erstellung und Kosten

1. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
2. Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes oder deren Beauftragten erstellen lassen.
3. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
4. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.
5. Die Wasserversorgung gewährt eine Garantie auf die Hausanschlussleitung von fünf Jahren.

Artikel 18 Technische Bedingungen

1. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

2. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anzuschliessen bzw. anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenutzung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.
3. Die bestehende Anschlussleitung ist vor dem Anschluss neuer Liegenschaften zu prüfen und falls ungenügend, gemeinsam zu sanieren.
4. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Artikel 19 Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Artikel 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Artikel 22 Unterhalt und Erneuerung

1. Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch das Wasserwerk oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten der Grundeigentümer.

2. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
3. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - Bei mangelhaftem Zustand;
 - Bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
 - Nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Artikel 23 Nullverbrauch

1. Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
2. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24 dieses Reglements.

Artikel 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

IV. Haustechnikanlagen

Artikel 25 Definition

1. Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
2. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Artikel 26 Eigentumsverhältnisse

1. Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

2. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Artikel 27 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Artikel 28 Erstellung

Die Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Erstellung der Hausinstallationen erfolgt durch konzessionierte Unternehmer im Rahmen der Leitsätze des SVGW und den Anweisungen der Wasserversorgung.

Artikel 29 Technische Vorschriften

Bei der Erstellung, Veränderung, Erneuerung und dem Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die im EWR und in der Schweiz anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) in der jeweils geltenden Fassung, mit den von diesen publizierten Richtlinien, Empfehlungen und verbindlich erklärten SIA-, ISO-, DIN- und EN-Normen. Im Falle mangelnder Übereinstimmung zwischen den anerkannten Regeln der Technik im EWR und in der Schweiz haben die Regeln des EWR Vorrang.

Artikel 30 Abnahme

Jede Haustechnikanlage muss bei Neu- und Umbauten durch einen qualifizierten Installateur abgenommen werden. Die Konformitätserklärung muss der Wasserversorgung zugestellt werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Artikel 31 Kontrolle

Den Mitarbeitern des Wasserwerkes ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehinderten Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder bei nicht mehr dem Stand der Technik gemäss Art 29 entsprechenden sowie schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Artikel 32 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Die Anlagen haben dem Stand der Technik gemäss Art 29 zu entsprechen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Artikel 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung /Konformitätserklärung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Mitarbeiter des Wasserwerks sind jederzeit berechtigt, die Überprüfung eines allfälligen Rückflusses ins Netz und gegebenenfalls die zu dessen Vermeidung zu treffenden Massnahmen an den Haustechnikanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen und nötigenfalls auch durchzusetzen. Die Mitarbeiter des Wasserwerks können von den Kunden einen Nachweis (Konformitätserklärung) dahingehend fordern, dass die Installationen dem Stand der Technik gemäss Art 29 entsprechen. Der von den Mitarbeitern des Wasserwerks geforderte Nachweis (Konformitätserklärung) ist durch einen vom Kunden beauftragten, konzessionierten Installationskontrolleur zu erbringen. Wenn der Kunde innert der gesetzten Frist den geforderten Nachweis nicht erbringt, ist die Wasserversorgung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Kunden berechtigt. Für die Umsetzung solcher Ersatzmassnahmen kann die Wasserversorgung auf Kosten der Kundschaft die Installationen durch einen konzessionierten Installationskontrolleur prüfen lassen. Bei Änderungen und Anpassungen an den Installationen ist die Konformitätserklärung zu erneuern.

Artikel 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die den anerkannten Regeln der Technik gemäss Art 29 entsprechen.

Artikel 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundenschaft.

Artikel 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser (nicht mit Fäkalien verschmutztes Abwasser) muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

V. Wasserlieferung

Artikel 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

1. Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
2. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Artikel 38 Einschränkung der Wasserabgabe

1. Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt;
 - bei Betriebsstörungen;

- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - bei Wasserknappheit.
2. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
 3. Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
 4. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Artikel 39 Anschlussgesuch

1. Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.
2. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Tarifordnung.
3. Solange Installationen und Apparate nicht den Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Artikel 40 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 41 Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Artikel 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Die vorübergehende Wasserlieferung bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Einrichtungen.

Artikel 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

1. Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
2. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Artikel 46 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Artikel 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen udgl. bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Artikel 48 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) können mit einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft geregelt werden.

VI. Wasserverbrauchsmessung

Artikel 49 Einbau

1. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Den Zählertyp und die Zählergrösse bestimmt die Wasserversorgung. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der zur Datenfernübertragung erforderlichen zusätzlichen Elektroinstallationen gehen zu Lasten der Kundschaft.
2. Je Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen und über die Art der Messeinrichtung.

Artikel 50 Haftung

Der Kunde haftet für Beschädigungen am Wasserzähler und den Elektroinstallationen für die Datenfernübertragung, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler und den Elektroinstallationen für die Datenfernübertragung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Kabelverbindungen jederzeit funktionsfähig in Betrieb sind, so dass Datenauslesungen jederzeit und uneingeschränkt möglich sind.

Artikel 51 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive der Elektroinstallation für die Datenfernübertragung wird vom Wasserwerk festgelegt. Die Grundeigentümer haben

einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Artikel 52 Technische Vorschriften

1. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.
2. Die Erstellung von Wasserinstallationen muss dem Stand der Technik gemäss Art 29 entsprechen. Die Datenfernübertragung erfolgt nach den Weisungen der Wasserversorgung.

Artikel 53 Ablesung der Wasserzähler und Datenfernübertragung

Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt grundsätzlich automatisiert mittels Datenfernübertragung. Bei einer beim Kunden noch nicht installierten Datenfernübertragung oder bei Störungen der Datenfernübertragung erfolgt die Ablesung manuell durch die Mitarbeiter der Wasserversorgung. Wünscht der Kunde keine Datenfernübertragung, so wird der Aufwand für die Wasserzählerabrechnung in Rechnung gestellt.

Artikel 54 Austausch, Überprüfung, Nacheichung und Störungen

Die Mitarbeiter der Wasserversorgung können den bestehenden Wasserzähler und die Datenfernübertragung jederzeit überprüfen, nacheichen, reparieren oder austauschen. Die Kosten hierfür trägt die Wasserversorgung. Kann hingegen ein allfälliger Schaden beim Kunden auf eine Manipulation und dergleichen zurückgeführt werden, so sind diese Kosten vom Kunden zu tragen. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das Wasserwerk ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Artikel 55 Datensicherheit und Datenschutz

1. Die Datensicherheit und die Vorgaben des Datenschutzes werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen entsprechend dem Stand der Technik gewährleistet respektive eingehalten.
2. Die Einwilligung für die Erfassung und Bearbeitung der Wasserverbrauchsdaten wird vom Kunden mit der Einreichung des Anschlussgesuches für den Wasseranschluss oder mit Einbau und Inbetriebnahme eines zur Datenübertragung geeigneten Wasserzählers ausdrücklich erteilt. Alle Wasserzähler der Wasserversorgung in sämtlichen Bauten und Anlagen sind an das automatische Fernauslesesystem anzuschliessen. Bei einem Austausch des Wasserzählers wird der neue Wasserzähler wiederum an das automatische Fernauslesesystem angeschlossen. Der Kunde ist nicht befugt, die Kabelverbindung etc. zu trennen und so die Datenfernauslesung zu verunmöglichen oder zu beeinflussen.
3. Die Auslesung des Wasserzählers erfolgt für die Zwecke der Abrechnung durch die Wasserversorgung und der Gemeinden; in der Gesamtheit aller erfassten Wasserverbrauchsdaten für interne Zwecke der Wasserversorgung, insbesondere zur Erstellung einer Wasserbilanz und Betreuung eines Wasserdatenmanagements, zur Erkennung und Feststellung von Wasserverlusten, zur Planung und Dimensionierung der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen sowie für statistische Zwecke. Eine Weitergabe der erfassten Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht; davon ausgenommen sind die für die Datenerhebung und Datenverarbeitung beauftragten Firmen der Wasserversorgung und allfällige behördliche oder gerichtliche Verpflichtungen zur Datenherausgabe.
4. Werden beim Kunden ausserordentliche Bezüge über mehrere Tage oder Wochen festgestellt, kann dies die Wasserversorgung dem Kunden melden. Bei geringen Abweichungen verzichtet die Wasserversorgung auf eine Meldung. Es besteht keine Informationspflicht durch die Wasserversorgung und kein Rechtsanspruch auf eine Meldung bei ausserordentlichem Verbrauch.
5. Die erfassten Zählerstände werden von der Wasserversorgung zumindest für die Dauer des Bestandes der Baute erfasst, ausgewertet und archiviert.

VII. Finanzierung

Artikel 56 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben finanziell möglichst selbsttragend zu erfüllen. Die Kriterien dazu werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 57 Kostendeckung

6. Zur Deckung der Ausgaben dienen folgende Einkünfte:
 - a) Die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren;
 - b) Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (z.B. Bau von Hausanschlussleitungen);
 - c) Die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - d) Beiträge Dritter.
2. Die Kundschaft mit ausgeprägtem Lastprofil, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Benutzungsgebühren abgeschlossen.

Artikel 58 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie teilweise die Baukosten gedeckt sind.

Artikel 59 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Haupt- und Versorgungsleitungen können die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet werden.

Artikel 60 Erschliessungsbeiträge

1. Erschliessungsbeiträge können erhoben werden:
 - a) Im Rahmen von Erschliessungen (Baulandumlegungen) sowie in Form von Erschliessungs- und Perimeterbeiträgen, gemäss separatem Reglement;

- b) Zur Finanzierung von Versorgungsleitungen, wenn diese vor der programmgemässen Erschliessung gebaut werden müssen;
 - c) Für Sprinkler- und Spezialanlagen, welche eine Kalibervergrösserung im Leitungsnetz verursachen.
2. Über die Höhe der Erschliessungsbeiträge entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 61 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Artikel 62 Festsetzung der Gebühren

Die einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 63 Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühr ist die eigentliche Einkaufssumme in die Wasserversorgung. Die Anschlussgebühr dient zur teilweisen Abdeckung der Baukosten für Anlagen der bestehenden Wasserversorgungsanlage.
2. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen nach SIA.
3. Erweiterungsbauten sind ebenfalls anschlussgebührenpflichtig für das Bauvolumen der Erweiterung.
4. Für freistehende Bauten ohne Anschluss an die Wasserversorgung wird die Anschlussgebühr halbiert (Anteil Brandschutz).
5. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brandes oder Abbruch kommt der Tarif für Neubauten zur Anwendung.
6. Für Gebäude mit ausschliesslich landwirtschaftlicher Nutzung kann eine spezielle Regelung getroffen werden.
7. Bei der Erstellung von Sprinkleranlagen kann eine spezielle Regelung getroffen werden.

Artikel 64 Benutzungsgebühr

1. Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
2. Die Grundgebühr besteht aus einem Anteil Wasserversorgung und einem Anteil Löschschutz. Der Anteil Wasserversorgung bemisst sich nach der Zählergrösse und deckt die mengenunabhängigen Kosten, die Kosten für die Administration (Zählerablesung, Kundendienst, Rechnungsstellung), sowie die Zählermiete. Der Löschschutz bemisst sich nach dem Bauvolumen nach SIA und deckt die Sicherstellung des Löschschatzes.
3. Der Anteil Löschschutz wird auch erhoben, wenn das Gebäude nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist.
4. Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge (in m³) erhoben.

Artikel 65 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen können abgegolten werden.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Artikel 66 Rechnungsstellung

1. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.

2. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden jährlich dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Artikel 67 Zahlungsbedingungen

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Artikel 68 Gebührenpflichtige Schuldner

1. Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
2. Die Benutzungsgebühren schulden die Kundschaft.

Artikel 69 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

1. Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
2. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
3. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Artikel 70 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 71 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden unter Vorbehalt allfälliger Schadenersatzansprüche mit Bussen bis zu CHF 5'000.00, im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000.00, geahndet.

Artikel 72 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Artikel 73 Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements erfolgen durch den Gemeinderat. Die Änderungen sollen in Abstimmung mit den Partnergemeinden der GWO erfolgen.

Artikel 74 Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB vom 03.07.1970
Inkrafttreten per 03.07.1970

Artikel 75 Änderungen

Geändert durch GRB 583-11-78 vom 14.11.1978
Geändert durch GRB 021-01-12 vom 24.01.2012
Geändert durch GRB 295-15-15 vom 03.11.2015
Geändert durch GRB 293-15-24 vom 12.11.2024

Die Gemeindevorstellung